



Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V. • Postfach 2126 • 32828 Augustdorf

Herrn Minister
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

30. Juni 2018

Stellungnahme des FV zur Änderung des LEP NRW vom 17.4.2018 lt. Kabinettsbeschluss vom April 2018

Anlagen: 3 (einstimmig am 5.5.2018 verabschiedete Resolution und detaillierte Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf; Kantar-Emnid Umfrageergebnis vom Juni 2018)

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Pinkwart,

der Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V. (FV) ist verwundert, dass der LEP NRW, der gerade nach sehr umfangreichen Diskussionen mit zwei Beteiligungsverfahren im Jahr 2016 verabschiedet wurde, nun nach so kurzer Zeit in einzelnen Punkten sehr grundlegend geändert werden soll. Der LEP ist ein langfristig angelegter Plan, der nicht dazu vorgesehen ist, in jeder neuen Legislaturperiode so grundlegend aus politischem Kalkül geändert zu werden.

U.E. sind mit diesen Änderungen gravierende Auswirkungen auf übergeordnete raumordnerische Grundsätze (§ 2 ROG), rechtliche Vorgaben des BauGB (Grundsätze der §§1 und 1a und der grundsätzliche Schutz des Freiraums vor Bauvorhaben im Außenbereich) und raumplanerische und naturschutzfachliche/-politische Ziele (insbesondere Nachhaltigkeitsstrategie des Bund, Biodiversitätsstrategie von Bund und Land NRW) verbunden, die für die Ziele der Landesentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung und in diesem mit allen Belangen abzuwägenden Gesamtplan auch zu erfüllen sind. Als ein wesentliches Defizit ist hier beispielhaft die mangelhaft erarbeitete SUP zum LEP zu nennen, welche die Schutzgüter „Boden“, sparsamen Umgang mit „Flächenressourcen“ und „biologische Vielfalt“ vollkommen unzureichend in die Prüfung eingestellt hat.

Darüber hinaus ist für den FV die Herausnahme der Zielformulierung zum Nationalpark Senne in keiner Weise nachvollziehbar und ebenso ohne eine Begründung erfolgt, wie bei dem Großteil der übrigen Änderungen.

Hier wird die **Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt**

Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.

Die Zukunft der Senne ist ein Nationalpark.

Vorstand

Dipl. Ing. Erdmute von Voithenberg
Prof. Dr. Fritz Trillmich

Wissenschaftlicher Beirat

Dr. Burkhard Beinlich (Vors.)

Anschrift

Postfach 2126
32828 Augustdorf

Telefon

+49 179 5152150 (v. Voithenberg)
+49 176 55177651 (Trillmich)

Fax

+49 3222 4188372

E-Mail

info@np-senne.de

Internet

www.np-senne.de

Bankverbindung

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE73 4805 0161 0000 1145 95
BIC: SPBIDE33XXX

Vereinsregister

Amtsgericht Detmold
VR 1262

Steuernummer

313/5902/0249
Finanzamt Detmold

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 51 ff. AO. Anerkannt im Register Deutscher Spendenorganisationen unter 25650.



damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Für das Gebiet der Senne fehlen somit Planungs- und Investitionssicherheit, die gerade im Bereich der Folgenutzung der Konversionsflächen und der damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten in den umliegenden Kommunen, z.B. für Investitionen in den Tourismus für Hotellerie und Gaststättengewerbe gegeben sein sollten. Im Übrigen bedarf der Hot Spot der Biodiversität der Senne des höchsten Schutzes gegenüber Drittplanungen, die dieses europaweit bedeutsame Gebiet schädigen würden. Der Landschaftsraum „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ gehört zu den 30 „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in Deutschland. Dieses sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt.

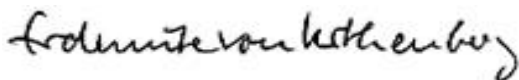
Im Übrigen fordert die Bevölkerung einen Nationalpark in OWL, wie die neueste Umfrage von Kantar Emnid im Juni 2018 ergeben hat. 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL.

Dieses Votum einer großen Mehrheit ist ein klares Signal an die Parteien und an die Landesregierung: Die Bevölkerung will diesen Nationalpark! Die Ergebnisse sind als Anlage 3 beigefügt!

Der FV fordert deshalb die Zielformulierung und die Erläuterungen des rechtsgültigen LEP beizubehalten.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und eine positive Entscheidung der Landesregierung zum Schutz des Nationalen Naturerbes Senne durch die beste und höchste Naturschutzkategorie als Nationalpark mit all den positiven regionalökonomischen Entwicklungschancen!

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Erdmute von Voithenberg



Dr. Thomas Steinlein

I. **Anlage 1 als Bestandteil der nachfolgenden Stellungnahme zur LEP-Änderung (II)**

Einstimmig verabschiedete Resolution in der Mitgliederversammlung des FV am 5.5.2018 zum LEP-Änderungsentwurf-Kabinettsbeschluss vom 19.4.2018

Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW

Zweimal hat der Landtag von NRW (1991 und 2005) einstimmig einen Nationalpark für die Senne beschlossen und nach schwieriger „Geburt“ fand sich im LEP NRW von 2017 für die Senne die zurückhaltende Formulierung: *„Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. (...)“*

Nun sind der letzte Halbsatz in der Zielformulierung und die zugehörigen Erläuterungen gestrichen und somit für das Gebiet der Senne Planungs- und Investitionssicherheit in der Region OWL nicht mehr gegeben.

Aber, der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung von OWL! Deshalb fordert der Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V., dass die im rechtsgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen und Erläuterungen für den TÜP Senne und die Konversionsflächen bestehen bleiben.

Die Landesregierung mit dem Kabinettsbeschluss zur LEP Änderung im Rahmen des sog. Entfesselungspaketes vom April 2018 steht im Widerspruch zu den Interessen des Landes:

1. Sie schneidet eindeutig positive regionalökonomische Entwicklungsmöglichkeiten für die nächsten 20 Jahre ab.
2. Sie kommt dem Wunsch der Bevölkerung nicht nach, denn bereits der Koalitionsvertrag basiert auf einer Falschmeldung: ohne eine empirische Untersuchung, ein Nationalpark in OWL hätte keine Akzeptanz.
3. Sie gibt ein Pfand aus der Hand, wenn es gilt, Großvorhaben und weiteren Flächenverbrauch zu kompensieren.

4. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.

Die Bevölkerung hat ein Anrecht, ihre Heimat, die Senne, zu betreten. Das wird nur durch einen Nationalpark möglich! Eine Betretung des seit letztem Jahr und auch weiterhin für die Bevölkerung geschlossenen Truppenübungsplatzes lässt sich nur durch Einrichtung eines Nationalparks mit den entsprechenden Natur-Erholungseinrichtungen (Wegekonzeptionen, Rangern, Naturerlebnisräumen,) sicher gewährleisten.

II. Anlage 2

Stellungnahme zum LEP NRW – Änderungs-Entwurf vom 17. April 2018 im Beteiligungsverfahren

1. Vor dem rechtsgültigen LEP NRW von 2017 waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in zwei verschiedenen Regelungswerken, dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) als Gesetz, und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 geregelt.

Der rechtsgültige LEP NRW hat die gesetzlichen Regelungen des LEPro und den LEP zu einem Planwerk der Raumordnung und Landesplanung für NRW zusammengeführt und fortentwickelt und ist von der vorherigen Landesregierung mit Verordnung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht worden. Mit dem Kabinettsbeschluss vom April 2018 distanziert sich nun die neue Landesregierung von dem rechtsgültigen LEP NRW mit einem Entwurf der Änderung dieses LEP NRW, der die Grundzüge des rechtsgültigen LEP NRW erheblich verändern soll!

Für das Beteiligungsverfahren liegen die nachfolgenden Unterlagen vor

- Eine Begründung, die bereits für sich spricht, dass die Änderung des LEP unzureichend zustande gekommen ist. Sie lautet:
„Umweltprüfung: Gemäß § 8 ROG wurde für die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW ein Umweltbericht erstellt. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des ROG für die Umweltprüfung und lehnt sich methodisch an den Umweltbericht zum geltenden LEP NRW nach allgemein anerkannten Standards an. Den Kern des Umweltberichts bildet die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen für die jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP in einheitlich aufgebauten Prüfbögen. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne

Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.“

- Textliche Festlegungen – Ziele, Grundsätze und Erläuterungen - des Änderungs-Entwurfs des Landesentwicklungsplans LEP NRW in Form einer Synopse
- Unterlagen zum Scopingverfahren zum Änderungsentwurf, einschl. des daraus resultierenden Umweltberichtes

2. Erhebliche Bedenken gegen die Änderung des LEP NRW nach ca. 1 1/2 Jahren des rechtsgültigen LEP NRW

Wir sehen bei der vorgelegten Änderung des LEP NRW nach dem Entfesselungspaket II grundlegende Änderungspunkte. Diese Änderungen betreffen essentielle Bestandteile des LEP NRW mit seinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die nächsten 15 – 20 Jahre! Den Grundsätzen nach § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere Punkt 6, werden in keiner Weise Rechnung getragen, wie es für einen ausgewogenen Gesamtplan erforderlich ist. Nicht beachtet werden u.a. diese Grundsätze: *„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.*

3. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz nicht gerecht. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken

Beispielhaft sei hier herausgestellt, dass den Erfordernissen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht Rechnung getragen worden ist, da diese Belange nicht durch einen Fachbeitrag als Grundlage für die Umweltprüfung als abwägungsrelevantes Planwerk erarbeitet worden ist und für den Abwägungsprozess für die Entwicklung der landesplanerischen Ziele zur Verfügung gestanden hat. Allein die unzureichenden Scoping-Unterlagen können den Erfordernissen mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land in keiner Weise gerecht werden.

In diesem Zusammenhang muss auf das Landesplanungsgesetz (LPIG), verwiesen werden, das in § 17 LPIG (1) Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplanes regelt: *„Der Landesentwicklungsplan*

legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind „nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land“ unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.“

Diese gesetzliche Regelung ist von besonderer Bedeutung, da in der Nachfolgeplanung auf der regionalen Ebene gemäß § 18 LPlG (1) die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet festlegen und in den Regionalplänen die geänderten Ziele der Raumordnung entsprechend dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind.

Nach § 18 LPlG (2) erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

Im Übrigen sind in § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Anforderungen an für eine Unterschutzstellung als Nationalpark geeignete Gebiete formuliert, die gerade auf das Gebiet der Senne (TÜP) besonders zutreffend sind. Nationalparke u.a. Gebiete, die großräumig und weitgehend unzerschnitten sind und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets (60 % Waldflächen im TÜP Senne) in einem vom Menschen relativ wenig beeinflussten Zustand, bzw. nur „extensive“ Nutzung als militärisches Übungsgebiet, befinden, der dem Leitbild des FV zu einem Nationalpark Senne voll entspricht: **Alte Heidelandschaften und Neue Wildnis** und somit die natürliche Dynamik gewährleistet. Nach Ansicht des FV sind diese derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TÜP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung im LEP in Gefahr.

Deshalb wird für die Belange des Natur- und Umweltschutzes vom Förderverein gefordert, dass das abwägungsrelevante Material für die Ziele und Grundsätze erstellt und der Plan mit Zeichnerischen Festlegungen in den angesprochenen Punkten neu erarbeitet wird.

In Hinblick auf die neuen Herausforderungen nach der Biodiversitätsstrategie müssen hier entsprechende Vorgaben für die nachfolgende Regionalplanung als Ziele für den Landschaftsrahmenplan und den Forstlichen Rahmenplan im LEP gesetzt werden.

Aber auch die textlich fixierten Ziele und Grundsätze zu Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum lassen die dazu erforderliche kartenmäßige Darstellung vermissen. Hier ist der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum nur nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen, ohne neue Zielvorgaben.

Gerade das wäre aber von entscheidender Bedeutung, da die in Karten und Text festgelegten Ziele im LEP als Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei den nachfolgenden Planungen des Regionalplans, der Bauleitplanung, des Landschaftsplans, der Festsetzungen zum Hochwasser- und Trinkwasserschutzes, sowie des Naturschutzes zu beachten sind und damit einen verbindlichen Charakter für die Folgeplanung und deren Umsetzung darstellen! Damit die Regelungen ein Ziel der Raumordnung darstellen, setzt dies voraus, dass die Regelungen im LEP Verfahren abgewogen werden. Dies erfordert, dass alle abzuwägenden Belange vollständig ermittelt werden und landesweit keiner Ergänzung mehr bedürfen. In dieser Änderung wird dies alles auf die Nachfolgeebene der Regionalplanung „abgewälzt“.

Die Landesregierung hat im Übrigen den Auftrag, die Grundwasserreserven für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser zu gewährleisten. Auch dazu fehlen die erforderlichen Unterlagen zur Abwägung.

4. **Beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne wird die LEP-Änderung dem Naturschutz – und Biodiversitätsanspruch ebenfalls nicht gerecht und vergibt im Übrigen eine große Chance für OWL und das Land NRW. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken (7.2.-2)**

Zweimal hat der Landtag von NRW (1991 und 2005) einstimmig einen Nationalpark für die Senne beschlossen und nach schwieriger „Geburt“ fand sich im LEP NRW von 2017 für die Senne die zurückhaltende Formulierung: *„Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. (...)“*

Nun sind der letzte Halbsatz in der Zielformulierung und die zugehörigen Erläuterungen gestrichen und somit für das Gebiet der Senne **Planungs- und Investitionssicherheit** in der Region OWL **nicht mehr gegeben**.

Der Förderverein fordert, dass das Ziel und die Erläuterungen so bestehen bleiben, wie im rechtsgültigen LEP.

Der **Nationalpark Senne** ist essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung von OWL!

Die Evaluierung aller sechzehn Nationalparke in Deutschland hat durchweg eindeutige regionalökonomische Vorteile für die Nationalparkregionen gebracht. Prof. Dr. Job von der Universität Würzburg hat im Auftrag des Bundes die regionalwirtschaftlichen Effekte durch Naturtourismus mittels einer touristischen Wertschöpfungsanalyse erhoben und ausgewertet. 2,8 Milliarden Euro Bruttoumsatz bringen die Besucher aller Nationalparke in Deutschland ein. Und der Imagegewinn für die Regionen ist hoch!

Der Raum „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ (insbesondere der TÜP) ist das nährstoffärmste Gebiet in Nordrhein-Westfalen und deshalb der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, aus großen Teilen der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold. Z. Zt. gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TÜP Senne, so dass eine Ausweisung als Nationalpark gleichzeitig die Funktion des Grundwasserschutzes zu übernehmen hat, bzw. übernehmen kann. Der TÜP ist nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet und der Schutz über den Nationalpark ist der beste Trinkwasserschutz überhaupt.

Im Übrigen wird die Öffnung und Betretung des seit letztem Jahr und auch weiterhin für die Bevölkerung geschlossenen Truppenübungsplatzes nur durch Einrichtung eines Nationalparks mit den entsprechenden Natur-Erholungseinrichtungen (Wegekonzeptionen, Rangern, Naturerlebnisräumen....) sicher gewährleistet werden können. Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf, ihre vertraute Senne-Heimat erleben zu dürfen. Prof. Dr. Klaus Töpfer weist explizit bei seinem Vortrag im letzten Jahr darauf hin, dass ein solches Großschutzgebiet (Nationalpark) kein Umweltdiktat darstellt und vor den Menschen nicht abgeschottet wird, wie vielfach kolportiert. **„Im Gegenteil: Die Senne soll den Menschen damit wiedergegeben werden“**, so Klaus Töpfer.

Der Nationalpark hat die Aufgabe das „Nationale Naturerbe“ zu schützen und ist ein Projekt von gesamtstaatlicher Bedeutung. Seine Errichtung ist Ländersache und deshalb ist dies auch landesplanerisch im LEP als zu beachtendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu verankern. Dass bei der Realisierung die Interessen der Bevölkerung „vor Ort“ nicht übergangen werden sollen, ist ebenso selbstverständlich wie etwa bei größeren Straßenbauvorhaben.

Leider basiert bereits der Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung auf keiner empirischen Datengrundlage! Es heißt, ein Nationalpark in OWL hätte keine Akzeptanz!? Das entspricht in keiner Weise den Ergebnissen der vorliegenden Umfragen durch das Institut TNS-Emnid in den Jahren 2009 und 2012. 86 % der Bevölkerung sind landesweit für den zweiten Nationalpark in der Senne in OWL und 76 % in OWL, trotz der damaligen irreführenden Propaganda der Gegner.

2018 hat die neue repräsentative Umfrage von Kantar-Emnid ergeben, dass sich 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW den Nationalpark Senne wünschen und 75 % Prozent in der Region OWL. **Dieses Votum einer großen Mehrheit ist ein klares Signal an die Parteien und an die Landesregierung: Die Bevölkerung will diesen Nationalpark!**

Die Ergebnisse sind als Anlage 3 beigefügt!

Da nun davon auszugehen ist, dass in dieser Legislaturperiode nach Abzug des britischen Militärs über die zukünftige Nutzung des

Truppenübungsplatzes Senne entschieden werden wird, hält es der Förderverein in Vorbereitung darauf für dringend erforderlich, dass bei der Umnutzung des Truppenübungsplatzes freiwerdende Flächen grundsätzlich von Privatisierungen ausgenommen und an das Land NRW, Umweltverbände oder Natur-Stiftungen übertragen werden.

Die Meldung in das Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffenen Tranche 4 sollte als **Modellprojekt** bereits während des laufenden Betriebs durch die und mit der BIMA realisiert werden. Denn die Briten werden ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz hinterlassen. Sie finanzieren heute die Offenlandpflege und nehmen große Rücksicht auf die wertvollen Lebensraumtypen, den nationalparkwürdigen „Hot Spot der Biodiversität“ in der Senne.

Selbst der Regionalrat Detmold stellt in einem aktuellen Beschluss zum LEP-Entwurf klar: „OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist.“

So steht der Formulierung im rechtsgültigen LEP kein politischer Beschluss auf Regionalebene entgegen.

Im Übrigen ist eine Begründung dahingehend, dass der Nationalpark Eifel im alten LEP von 1995 nicht dargestellt war und trotzdem vom Land eingerichtet wurde, kein stichhaltiges Argument. Seinerzeit waren die FFH - Natura 2000 Gebiete noch gar nicht erfasst und gemeldet und die rechtlichen Voraussetzungen, auch diese auf Raumordnungsebene, waren noch anders ausgestaltet.

5. **Erhebliche Bedenken gegen die Streichung von Erläuterungen zur Nutzung von Konversionsflächen (7.1.7)**

Es zeigt sich bereits jetzt, dass die Lockerungen in dem LEP-Änderungsentwurf dazu führen, dass die Kräfte geweckt werden, die die Wertigkeit des Truppenübungsplatzes nicht zu würdigen wissen und Planungsabsichten entwickeln, die den einmaligen Landschaftsraum dauerhaft schädigen, verkleinern und durch Drittplanungen entwerten würden. Dazu gehört auch der Beschluss des Kreises Paderborn, Photovoltaik-Anlagen in die Offenlandflächen der Senne zu bringen. Den Begehrlichkeiten, andere Flächennutzungen in die Senne (TÜP) zu bringen, sind jetzt schon „entfesselt“ worden.

Unter keinen Umständen darf auf den Flächen des Truppenübungsplatzes Senne außerhalb der versiegelten Flächen im Bereich Sennelager und den bebauten Konversionsflächen eine gemeinsame Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie erfolgen. Das betrifft sowohl Bioenergieerzeugung durch den Anbau von bioenergetisch nutzbaren Nutzpflanzen (Gräser u. a.), durch Kurzumtriebsplantagen oder intensive Holznutzung als flächenintensive Anlagen, aber auch ebenso flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen oder für Windkraft. Hierfür kommen ausschließlich bereits versiegelte Flächen in Betracht. All diese Nutzungsformen schädigen den Hot Spot der Biodiversität in

der Senne und schädigen das Juwel des Naturschutzes unwiederbringlich!

Deshalb fordert der FV, dass zumindest die Formulierung aus dem rechtsgültigen LEP in den Erläuterungen entsprechend unter Punkt 7.1.7 zu belassen ist.


Möglicherweise könnte sich die Landesregierung auch noch im eigenen Interesse Spielraum für Kompensation von landschaftsbeeinträchtigenden Drittplanungen an anderer Stelle durch den Nationalpark verschaffen, denn davon gibt es mehr als genug in diesem geänderten „entfesselten“ LEP, der den Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs (hier 5 ha pro Tag) entgegen der rechtlichen Regelungen im ROG und BauGB aufgibt.

Hierzu dürfen wir aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zitieren: *„Neben der Biodiversitätsstrategie ist für die anstehende Umweltprüfung § 2 Abs 2 Nr.6 ROG in Verbindung mit den Anforderungen an die SUP in § 8 Abs 1 Nr.2 ROG von besonderer Bedeutung. Der Schutz der „Fläche“ ist hier herausgestellt und ergänzt so den Kanon der zu berücksichtigen Schutzgüter. Regelungen hierzu finden sich in § 2 Abs 1 Nr.3 des UVPG sowie in Anlage 1 zum BauGB. Die Zielsetzung dieser bestehenden rechtlichen Regelungen des Planungsrechts findet ihren Niederschlag auch im Kap 7 der Biodiversitätsstrategie, die sich den Stadtlandschaften und dem Flächensparen widmet. Der Aspekt des „Schutzes der Fläche“ vor Neuinanspruchnahme von Freiflächen betrifft meines Erachtens insbesondere bei den geplanten Änderungen unter Kap 2.3 „Entwicklung von kleinen Ortsteilen unter 2000 Einwohner“ und dem geplanten Verzicht auf den „Grundsatz des Leitbildes flächensparender Siedlungsentwicklung“ (Ziffer 6.1.2 des LEP NRW) zu.*

Die nachvollziehbare methodische Aufbereitung der Auswirkungen des Planentwurfs auf das Schutzgut „Fläche“ sollte im Rahmen der Umweltprüfung besonderes sorgfältig bearbeitet werden.“

Nach diesen Aussagen, die vom FV vollinhaltlich geteilt werden, ist es notwendig, auch für Ausgleich im Rahmen der Landesplanung zu sorgen und planerisch und textlich in Ziel, Grundsatz und Erläuterung den Ausgleich zu fixieren (§ 2 ROG).

Gerne sind wir bereit, die Stellungnahme noch vertiefend in einer Anhörung im Rahmen Ihrer Bearbeitung der Bedenken und Anregungen zu erläutern und weiter auszuführen.



Dipl.-Ing. Erdmute von Voithenberg



Dr. Thomas Steinlein

